

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00005

vom 29. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00005 du 29 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00005 del 29 giugno 2010

Erwägungen

E. 3

3.1 Mit Verurteilung vom 15. Juli 2007 (Revision Nr. 4) hatte die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Ergänzungsleistungen der veränderten Wohnsituation angepasst, da die Tochter per 1. März 2007 aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen war (Urk. 7/12 im Prozess Nr. ZL2008.00085). Mit der Revisionsverurteilung Nr. 7 vom 16. Juli 2008 korrigierte sie indes den im 2007 erlassenen Entscheid, da mit der Geburt des Enkels insgesamt wieder sechs Personen im gleichen Haushalt leben würden (Urk. 3/1).

Demgegenüber vertraten die Beschwerdeführenden die Auffassung (Urk. 1), das Kind sei im Zimmer seiner Eltern untergebracht gewesen und bis zum vollendetem 1. Altersjahr gestillt worden. Danach sei die Aufhebung der Wohngemeinschaft mit dem Sohn C. notwendig geworden, weshalb die junge Familie per April 2008 ausgezogen sei. Die Geburt des Enkels könne nicht mit dem Wegzug der Tochter im März 2007 gleichgesetzt werden.

3.2 Fest steht, dass am 15. Februar 2007 G., der Sohn von C. und D. zur Welt gekommen ist (Beilage zu Urk. 7/7 im Prozess Nr. ZL.2008.00085). Es stellt sich daher die Frage, ob sich wegen der Geburt des Kindes eine Neuaufteilung des Mietzinses rechtfertigt. Der Enkel der Beschwerdeführenden ist - wie seine Eltern und die weiteren im Haushalt lebenden erwachsenen Personen - nicht in die EL-Berechnung einzubeziehen. Eine familienrechtliche Unterstützungspflicht der Grosseltern, die bewirken würde, dass sie den Enkel unentgeltlich bei sich wohnen lassen müssten (was eine Mietzinsaufteilung ausschliessen würde), besteht nicht. Eine solche trifft grundsätzlich nur die Eltern (vgl. Art. 272 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; ZGB).

Damit ist grundsätzlich eine Aufteilung des Mietzinses nach Köpfen vorzunehmen. Von diesem Grundsatz kann indessen abgewichen werden, wenn die Aufteilung nach Köpfen zu einem stossenden Ergebnis führen würde (BGE 127 V 16 Erw. 5d). Eine andere Aufteilung kann gemäss der Rechtsprechung des höchsten Gerichts beispielsweise vorgenommen werden, wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung in Anspruch nimmt (BGE 127 V 17 Erw. 6d). In der 5½-Zimmerwohnung lebten bis Ende Januar 2007 sechs erwachsene Personen, nämlich die Beschwerdeführenden, ihre Tochter, die beiden Söhne und die Schwiegertochter. Per 1. März 2007 verliess die Tochter den elterlichen Haushalt, weshalb dieser dann noch fünf erwachsene Personen umfasste. Dass es infolge des Auszuges der Tochter und der Geburt des Enkels zu räumlichen Umstellungen in der Wohnung gekommen wäre, wird von keiner der Parteien dargetan. Eine Nutzungsänderung in der Weise, dass das Neugeborene

das bisher von der Tochter bewohnte Zimmer belegt hätte, wird nicht behauptet. Vielmehr war das im Februar 2007 geborene Kleinkind im Schlafzimmer seiner Eltern untergebracht, was angesichts der Stillzeit auch aus praktischen Überlegungen glaubhaft ist (Urk. 1 S. 3). Der Säugling braucht gerade im ersten Lebensjahr nicht viel Platz und von einer Nutzung der gesamten Wohnung kann nicht gesprochen werden (vgl. auch das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen in Sachen A. vom 26. August 2009, EL 2009/10). Ausserdem lebte der Sohn C. mit Frau und Kleinkind nur noch bis Ende März 2008 in der elterlichen Wohnung, da der Platz für die Familie nicht mehr ausreichend war.

Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, den im Februar 2007 geborenen Enkel bei der Aufteilung des Mietzinses auf die Bewohner ausser Acht zu lassen. Damit ergibt sich, dass nach dem Auszug der Tochter ab dem 1. März 2007 nicht mehr sechs Personen, sondern nur noch fünf in die Mietaufteilung miteinzubeziehen sind.

Zusammenfassend ist der Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2008 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben mit der Feststellung, dass ab März 2007 nur fünf Personen in die Mietzinsaufteilung einzubeziehen sind.

Das Gericht erkennt:

1. Die Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2008 aufgehoben mit der Feststellung, dass ab März 2007 fünf Personen in die Mietzinsaufteilung einzubeziehen sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y. _____

- X. _____

- Gemeinde Z. _____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.